

AUSZUG

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport

Aktenzeichen: 23/21/41-01402

Erlassdatum: 04.05.2016

Fassung vom: 04.05.2016

Gültig ab: 05.07.2016

Fundstelle: MBl. LSA. 2016, 382

Übermittlung von Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei, RdErl. des MI vom 4. 5. 2016 – 23/21/41-01402

– Im Einvernehmen mit dem MJ –

Fundstelle: MBl. LSA 2016, S. 382

1. Allgemeines

Die Aufgabengebiete von Polizei und Verfassungsschutz weisen insbesondere im Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten Berührungspunkte auf, so dass in vielen Fällen eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dabei ist das informationelle Trennungsprinzip zu beachten. Verfassungsschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) das Ministerium für Inneres und Sport. Es unterhält für diese Aufgabe eine besondere, von der für die Fachaufsicht über die Polizei verantwortliche Abteilung, abgegrenzte Organisationseinheit¹.

2. Rechtsgrundlagen der Übermittlung

Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten sind insbesondere § 474 Abs. 2 Satz 2 StPO sowie die §§ 16 bis 23a VerfSchG-LSA.

3. Informations- und Meldewege

3.1 Übermittlung von Informationen der Polizei an den Verfassungsschutz

Nach § 17 Abs. 1 VerfSchG-LSA ist die Polizei bei gewalttätigem Extremismus, Terrorismus oder Spionageverdacht verpflichtet, von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihr bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten.

Darüber hinaus übermittelt die Polizei nach § 17 Abs. 2 VerfSchG-LSA von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

Auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde übermittelt die Polizei nach § 17 Abs. 3 VerfSchG-LSA die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

...

4. Protokollierung der Übermittlung

Sofern zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der Polizei personenbezogene Daten übermittelt werden, ist darüber ein Nachweis zu führen, aus dem der Tag sowie der wesentliche Inhalt der Übermittlung ersichtlich wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA). Dabei sind die personenbezogenen Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Übermittlung in jedem Fall aktenkundig zu machen.

AUSZUG

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport

Aktenzeichen: 21.11-12002/32700

Erlassdatum: 24.05.2017

Fassung vom: 24.05.2017

Gültig ab: 04.07.2017

Fundstelle: MBl. LSA. 2017, 316

Übermittlung von Informationen zu Reichsbürgern und Selbstverwaltern zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde, waffen- und sprengstoffrechtliche Zuverlässigkeit

RdErl. des MI vom 24. 5. 2017 – 21.11-12002/32700

– Im Einvernehmen mit dem MS und dem MW –

Fundstelle: MBl. LSA 2017, S. 316

1. Reichsbürger und Selbstverwalter

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, aufgrund der veränderten Gefährdungslage die so genannten Reichsbürger und Selbstverwalter bundesweit zu beobachten. In Sachsen-Anhalt sind die „Reichsregierungen, Reichsbürger und Selbstverwalter“ am 17. 11. 2016 auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zu einer verfassungsfeindlichen Bestrebung erklärt worden.

2. Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

2.1 Dem Verfassungsschutz obliegt es, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu schützen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Landesregierung und andere Stellen, wie Sicherheits-, Strafverfolgungs- und andere Fachbehörden, über Gefahren für diese Schutzgüter zu unterrichten. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist daher das Sammeln und Auswerten von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen (vergleiche § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Zu den Informationen zählen insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen. Um die Verfassungsschutzbehörde bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, normiert das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt besondere Übermittlungspflichten für öffentliche Stellen.

2.2 Hinsichtlich der Übermittlung bekannt gewordener Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach Nummer 1 an die Verfassungsschutzbehörde sind die **Nummern 2 und 3.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Nummer 4 des RdErl. des MI über die Übermittlung von Informationen zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der**

Polizei vom 4. 5. 2016 (MBL. LSA S. 382) für die Sicherheitsbehörden entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleibt der vorgenannte RdErl. unberührt.

===

Problem:

Nach der Nummer 2.2. dieses Erlasses vom 24.05.2017 sind nur die Nummern 2 und 3.1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die Nummer 4 des Erlasses vom 04.05.2016 für die Kommunen als Sicherheitsbehörden nach SOG LSA entsprechend anzuwenden, nicht aber auch Nummer 3.1 Abs. 1 Satz 2 („Darüber hinaus übermittelt die Polizei nach § 17 Abs. 2 VerfSchG-LSA von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.“)

AUSZUG

XIII. / XIV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Dieser Text entspricht der Landtagsdrucksache 7/3361

7.2 Beobachtung der Reichsbürgerszene

Wie aus der Presseberichterstattung, aber auch aus dem Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2016 zu entnehmen war, wird die sog. Reichsbürgerszene durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt beobachtet. Nach dem Verfassungsschutzbericht soll durch die Beobachtung sowohl eine quantitative als auch qualitative Bewertung der Reichsbürgerszene vor-genommen werden.

Aufgrund eines Übermittlungersuchens der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt an die obersten Landesbehörden und durch Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) wurden Grundlagen für Datenübermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde geschaffen und ausdrücklich auf die bestehende Rechtslage hingewiesen.

Der Landesbeauftragte hat zu der Frage der Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten in Bezug auf „Reichsbürger“ sowohl die für die Polizei zuständige Abteilung des MI als auch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ausgiebig beraten. Bei letzterer wurde auch vor Ort geprüft, inwieweit Speicherungen zu „Reichsbürgern“ dem Grunde nach zulässig erfolgen. Die dazu vorgelegten Stellungnahmen und die Einsichtnahme in gespeicherte personenbezogene Daten zu „Reichsbürgern“ gaben keinen Anlass zu Beanstandungen.

12. Tätigkeitsbericht des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dezember 2017

6. Kommunales

6.1. Reichsbürger – Datenübermittlung an den Verfassungsschutz

In den vergangenen Monaten erhielt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) vermehrt Anfragen von Kommunen und Landkreisen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten sogenannter Reichsbürger an das Amt für Verfassungsschutz (AfV).

Anlass war ein Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, mit dem die Standesämter, die Staatsangehörigkeitsbehörden, die Meldebehörden und die Pass- und Ausweisbehörden gebeten wurden, die ihnen bekannt gewordenen Informationen an das Amt für Verfassungsschutz (AfV) im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu übermitteln.

Bei den anfragenden Behörden herrschte Unsicherheit über die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, die Zulässigkeit der Datenübermittlung sowie den Übermittlungsinhalt.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und die Datenspeicherung bei den Kommunen und Landkreisen sind zunächst die jeweiligen Spezialnormen, die bei den Standesämtern, Staatsangehörigkeitsbehörden, Meldebehörden und den Pass- und Ausweisbehörden zur Anwendung kommen, um das jeweilige Anliegen der Bürger (und auch sogenannter Reichsbürger) rechtskonform bearbeiten zu können.

Die betreffenden Personen sprechen mit einem konkreten Anliegen bei den jeweiligen Behörden vor. Dabei ist es regelmäßig der Fall, dass bestimmte Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihres Verhaltens, ihrer Argumentation und ihrer Einstellung zur Bundesrepublik Deutschland unweigerlich als sogenannte Reichsbürger zu erkennen sind.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung an das AfV im Freistaat Thüringen ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG). Danach haben öffentliche Stellen des Freistaates von sich aus dem AfV die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Informationen zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des AfV nach § 4 Abs. 1 ThürVerfSchG erforderlich ist.

[§ 19 ThürVerfSchG – Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, Gebietskörperschaften und andere der staatlichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes haben von sich aus dem Amt für Verfassungsschutz die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen, insbesondere über Tatbestände, die in § 100a StPO und in § 3 G 10 aufgeführt sind, für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist.]

Darüber hinaus ist auch auf § 20 Abs. 1 ThürVerfSchG hinzuweisen, wonach das AfV von den in § 19 Abs. 1 ThürVerfSchG genannten öffentlichen Stellen die Übermittlung entsprechender Informationen anfordern kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für seine Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Informationsübermittlung auf Ersuchen des AfV).

Auf Grundlage des §§ 19 Abs. 1 sowie 20 Abs. 1 ThürVerfSchG sowie nach Rücksprache des TLfDI mit dem AfV ist es angezeigt, dass sowohl Name und Adresse als auch die eingereichten Unterlagen, aus denen sich der durch das AfV zu prüfende Sachverhalt ergibt, in Kopie dem AfV übermittelt werden.

Die in § 22 Abs. 1 ThürVerfSchG geregelte Ausnahme, dass Datenübermittlungen dann unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, war in den vom TLfDI geprüften Fallkonstellationen nicht einschlägig.

Das Ersuchen des AfV war und ist daher datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden; das AfV begründete seine Zuständigkeit mit bestimmten Verhaltensweisen des betroffenen Personenkreises, die es für den TLfDI schlüssig als hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bewertet (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVerfSchG).

Dessen ungeachtet ist dem TLfDI bekannt, dass die Vorgehensweise hinsichtlich der Meldung von sogenannten Reichsbürgern an das AfV auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise praktiziert wird.

Der Datenschutz steht einer zielgerichteten Kontrolle von so genannten Reichsbürgern durch das AfV nicht im Wege; eine Datenübermittlung von Gemeinden und Landkreisen an das AfV ist unter den Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 ThürVerfSchG zulässig. Die Übermittlung personenbezogener Daten hat nach § 22 Abs. 1 ThürVerfSchG dann zu unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern. Da diese Voraussetzungen nicht vorlagen, war die Datenübermittlung zulässig.

TÄTIGKEITSBERICHT 2017

4.2.6 Reichsbürger – Meldung von Behörden an die Polizei

Nach tödlichen Schüssen eines Reichsbürgers auf einen Polizeibeamten in Bayern befasste sich auch die Landespolizei Schleswig-Holstein intensiver mit dieser Gruppierung. Um ein Lagebild über Reichsbürger in Schleswig-Holstein zu erstellen, wandte sie sich an die Kommunen und bat um Informationen. Da die Anfragen nicht einheitlich formuliert waren, wurden unterschiedliche Informationen angefordert. Dies führte in einigen Kommunen zu Irritationen. Für die Lagebilderstellung wurden nur anonymisierte Daten benötigt. Bei einigen Kommunen wurden jedoch auch personenbezogene Daten abgefragt. Dabei wurde teilweise danach differenziert, ob die Person bereits als Störer im Sinne des Polizeirechts aufgefallen war oder nicht. Teilweise wurden ohne Differenzierung Meldungen über alle als Reichsbürger bekannten Personen verlangt. Das ULD hat zu diesen Anfragen gegenüber den Kommunen und dem Innenministerium Stellung genommen.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über Reichsbürger kann in Einzelfällen nach dem Polizeirecht zulässig sein. Voraussetzung ist, dass sie für die Aufgabenerfüllung der übermittelnden oder empfangenden Stelle erforderlich ist und – soweit die Übermittlung zu einem anderen Zweck erfolgt als dem Zweck, der der Speicherung der Daten zugrunde liegt – auch die Änderung des Verarbeitungszwecks zulässig ist. Nach dem Landesdatenschutzgesetz dürfen personenbezogene Daten zweckändernd verarbeitet (hier: übermittelt) werden, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger

schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner dies gebietet.

Reichsbürger

„Als ‚Reichsbürger‘ oder auch ‚Reichsregierungen‘ bezeichnen sich mehrere sektenartige Gruppen von Rechtsextremen und Verschwörungstheoretikern. Die Kernideologie der Reichsbürger ist antisemitisch, geschichtsrevisionistisch und demokratiefeindlich. Neben der Ablehnung der Demokratie gehört häufig die offensive Leugnung des Holocaust zur Agitation. Das Bundesinnenministerium geht bundesweit von mehreren Hundert Mitgliedern aus. [...] Als Konsequenz weigern sich die Reichsbürger, Steuern zu zahlen, und erkennen die deutsche Gesetzgebung nicht an. Manche stellen eigene Reisepässe und Führerscheine ihres Fantasie-Staates her und ernennen sich selbst zu ‚Ministern‘ verschiedener ‚Reichsregierungen‘. Erste Gruppen dieser Art entstanden in den 1980er-Jahren. Seit 2010 treten sie verstärkt in Erscheinung.“

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier Rechtsextremismus

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=69>

Sofern eine Übermittlung von Daten über Reichsbürger an die Polizei auf diese Grundlage gestützt werden soll, müssen solche Gefahren für die genannten Rechtsgüter für jede Person, die an die Polizei gemeldet wird, aus Sicht der übermittelnden Stelle schlüssig sein. Soweit die Kommunen nicht über eigene Erkenntnisse verfügen, die die von den jeweiligen Reichsbürgern ausgehende Gefährdung für die genannten Rechtsgüter begründen, ist diese von der Polizei darzulegen. Ein allgemeiner Hinweis auf frühere gefährliche Situationen mit Reichsbürgern reicht hierfür nicht aus. Denn es bleibt danach möglich, dass es einen oder wenige Reichsbürger gibt, die für eskalierende Situationen verantwortlich gemacht werden können, während andere Kontakte zu Reichsbürgern im Hinblick auf die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit ungefährlich bleiben.

Weniger strenge Anforderungen gelten für Übermittlungen durch die Ordnungsämter, da für diese eine andere Rechtsgrundlage Anwendung findet. Für diese gelten die bereichsspezifischen Regelungen des Polizeirechts. Danach können personenbezogene Daten zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist Aufgabe sowohl der Polizei als auch der Ordnungsbehörde. Es reicht nach dieser Rechtsgrundlage eine Gefahr auch für geringwertigere Rechtsgüter als Leben und Gesundheit. Auch eine besondere Eintrittswahrscheinlichkeit und -nähe, wie etwa eine

konkrete Gefahr, werden nicht vorausgesetzt. Damit dürfte es für das Ordnungsamt möglich sein, dort gespeicherte eigene Erkenntnisse über Reichsbürger der Polizei mitzuteilen.

Strengere Anforderungen gelten hingegen für Sozialleistungsträger. Hier sind die allgemeinen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs X zu beachten. Außerdem können sich aus anderen Sozialgesetzbüchern bereichsspezifische, oftmals noch weiter einschränkende Sonderregelungen ergeben.

Sonderregelungen sind außerdem für Daten des Gesundheitsamts zu berücksichtigen. Amtsärzte unterliegen dem strafbewehrten Berufsgeheimnis und der ärztlichen Schweigepflicht. Zum Schutz dieser Verpflichtungen verfügen sie außerdem nach der Strafprozessordnung über ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Im Ergebnis hält das ULD Datenübermittlungen durch das Ordnungsamt an die Polizei über solche Reichsbürger vertretbar, die beim Ordnungsamt selbst bekannt sind und dort als gefährdend für jegliche Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit eingeschätzt werden. Dasselbe gilt, wenn andere Ämter – ausgenommen Gesundheitsamt und Sozialamt – Daten über solche Reichsbürger übermitteln, die dort als gefährdend für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter angesehen werden. Personenbezogene Daten aus Sozial- und Gesundheitsämtern dürfen in der Regel nicht übermittelt werden. Eine pauschale Übermittlung personenbezogener Daten über jegliche Reichsbürger, unabhängig von polizeilich relevanten Vorfällen, ist nicht zulässig.

Was ist zu tun?

Generell benötigen Ämter vor der Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizei eine Rechtsgrundlage.